

NR. 1560 | 16.05.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 11.05.2023

**Geschäftsordnung
des Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum
vom 11.05.2023**

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 13.04.2023 (AB Nr. 1546), hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum seine Geschäftsordnung wie folgt neu gefasst:

Kapitel I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GO) regelt gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Satzung) die Arbeit des Studierendenparlaments (SP) der Ruhr-Universität Bochum (RUB) und seiner Ausschüsse während und zwischen den Sitzungen.

§ 2 Organisation des Studierendenparlaments

- (1) Das SP besteht aus grundsätzlich 35 ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Das SP verfügt über ein Präsidium, welches nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung und dieser GO die Geschäfte des SP führt und es nach außen hin vertritt. Das Präsidium eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des SP. Die stellvertretende Präsidentin kann im Auftrag der Präsidentin deren Aufgaben wahrnehmen.
- (3) In Abwesenheit kann ein ordentliches Mitglied sich auf Grundlage von § 10 Abs. 4 der Satzung während einer Sitzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 vertreten lassen.
- (4) Die folgenden Funktionsträgerinnen sind beratende Mitglieder des SP im Sinne der GO:
 - a) die Vertreterinnen der beratenden Gremien der Studierendenschaft nach § 3 Abs. 5 der Satzung;
 - b) die Mitglieder des Verwaltungsrates des Akademischen Förderungswerkes Bochum (AKAFÖ), welche durch das SP entsandt wurden.

§ 3 Fraktionen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des SP organisieren sich grundsätzlich in Fraktionen.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden sind während und zwischen den Sitzungen des SP Ansprechpartnerinnen des Präsidiums stellvertretend für ihre Fraktion. Das Präsidium ist dazu angehalten, bei der Terminierung und Strukturierung der Sitzungen den Rat der Fraktionsvorsitzenden einzuholen.
- (3) Eine Fraktion, welche infolge des Austritts ihrer Angehörigen aus der Fraktion über keine Angehörigen mehr verfügt, gilt als aufgelöst.
- (4) Zusätzlich zu den Bestimmungen in § 9 der Satzung kann eine neue Fraktion durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr Fraktionen entstehen. In diesem Fall ist die Erklärung über die Fraktionsgründung von allen Angehörigen der bisherigen Fraktionen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen von § 9 Abs. 4 der Satzung abzugeben.

Kapitel II. Sitzungen des Studierendenparlaments

§ 4 Allgemeines zu Sitzungen

- (1) Die Festlegung der Sitzungstermine obliegt grundsätzlich der Präsidentin in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung. Die voraussichtlichen Sitzungstermine für die jeweilige Legislatur gibt die Präsidentin jeweils zu Beginn der Legislaturperiode bekannt.
- (2) Sitzungen des SP sollen während der Vorlesungszeit spätestens alle sechs Wochen und müssen mindestens vier Mal im Semester stattfinden.
- (3) Das SP tagt grundsätzlich während der Vorlesungszeit, in Ausnahmefällen auch in der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Das SP tagt grundsätzlich in barrierefreien Räumlichkeiten. Abweichungen hiervon sind zu begründen und in das Protokoll der Sitzung des SP aufzunehmen.
- (5) Verschiedene Sitzungen des SP müssen an verschiedenen Kalendertagen beginnen.

§ 5 Einberufung

- (1) Zu einer Sitzung des SP wird durch die Präsidentin geladen.
- (2) Die Einladung ist unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und des Zeitpunktes des Sitzungsbeginns den ordentlichen und beratenden Mitgliedern sowie den von der Studierendenschaft herausgegebenen Medien in Textform zuzusenden und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (3) Mit der Einladung sind den ordentlichen und beratenden Mitgliedern alle fristgerecht i.S.d. § 12 eingegangenen Anträge zur Behandlung auf der Sitzung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Einladung zu einer Sitzung des SP hat mindestens sechs Kalendertage vor dem Sitzungstag zu erfolgen.
- (5) Das Präsidium muss eine Sitzung des SP einberufen, wenn dies von den in § 10 Abs. 2 der Satzung genannten Personen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangt wird. Das Verlangen kann durch übereinstimmende Erklärungen in Textform an das Präsidium erfolgen. Mit dem Verlangen ist eine Frist zum Stattfinden der Sitzung zu benennen, welche mindestens acht Kalendertage beträgt. Die Einladung hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 6 Dringlichkeitssitzungen

- (1) Eine Sitzung des SP kann bei Vorliegen einer Begründung der Dringlichkeit auch als Dringlichkeitssitzung einberufen werden. Die Begründung ist mit der Einladung mitzuteilen.
- (2) In diesem Fall hat die Einladung abweichend von § 5 Abs. 4 unverzüglich, mindestens jedoch 24 Stunden vor dem angesetzten Zeitpunkt des Sitzungsbeginns, zu erfolgen.
- (3) Sofern eine Sitzung des SP nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 S. 1 als Dringlichkeitssitzung einberufen wird, verkürzt sich die Frist gemäß § 5 Abs. 5 S. 2 auf mindestens 96 Stunden.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung (TO) wird von der Präsidentin aufgestellt und dem SP zur Annahme vorgelegt. Erhebt sich kein Widerspruch gegen die TO, so gilt diese als beschlossen.
- (2) Ständige Tagesordnungspunkte (TOP) sind:
 - a) TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) TOP 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - c) TOP 3: Festlegung der Tagesordnung

- d) TOP 4: Bericht des Präsidiums und Anfragen
 - e) TOP 5: Bericht des AStA und Anfragen
 - f) TOP 6: Weitere Berichte
- (3) Zwischen den TOP 1 bis 6 können keine anderen TOP eingeschoben werden, die TOP sind untereinander austauschbar.
 - (4) Anfragen zu den TOP 4 und TOP 5 können auch auf einer Sitzung in Schriftform übergeben werden. Die Anfragen sind vor der Übergabe zu verlesen.
 - (5) Zum TOP 6 besteht die Möglichkeit für die Vertreterinnen von Ausschüssen des SP sowie die beratenden Mitglieder über ihre Arbeit zu berichten. Will eine Vertreterin von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch machen, so muss sie diese Absicht vor der Sitzung des SP dem Präsidium in Textform mitteilen und ist sodann zu TOP 6 aufzurufen.
 - (6) Die TO endet mit dem TOP Verschiedenes. Unter dem TOP Verschiedenes können keine Anträge behandelt werden. Anträge zur GO bleiben davon unberührt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Präsidium stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Feststellung erfolgt als erster Tagesordnungspunkt.
- (2) Eine Sitzung des SP ist gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (3) Nach Beginn einer Sitzung des SP haben die ordentlichen Mitglieder dem Präsidium ihre Ankunft auf oder ihr Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (4) Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Sitzung beschlussfähig, wenn sie einmal für beschlussfähig erklärt worden ist.
- (5) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, ist die Sitzung unverzüglich durch das Präsidium zu schließen.

§ 9 Stellvertretung

- (1) Ordentliche Mitglieder können auf Grundlage von § 10 Abs. 4 der Satzung und nach Maßgabe dieser GO in ihrer Abwesenheit durch andere Mitglieder der Studierendenschaft vertreten werden. Für den Zeitraum der Stellvertretung übernimmt die Stellvertreterin alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
- (2) Eine Stellvertretung ist dem Präsidium anzuzeigen. Im Laufe der Sitzung des SP kann die Stellvertreterin wechseln. Die gleichzeitige Vertretung von mehreren ordentlichen Mitgliedern durch eine Person ist unzulässig.
- (3) Ordentliche Mitglieder können ihre Stellvertretung durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium auf unbestimmte Zeit regeln. Die Erklärung muss insbesondere Bestimmungen über die vertretungsberechtigten Personen sowie deren Reihenfolge bei der Berücksichtigung als Stellvertreterinnen beinhalten.
- (4) Ordentliche Mitglieder können durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Präsidium eine abweichende Vertretungsregelung treffen, welche für die jeweilige Sitzung des SP vorrangig anwendbar ist.
- (5) Insofern keine individuelle Erklärung eines ordentlichen Mitglieds nach Abs. 3 oder Abs. 4 über eine Regelung der Stellvertretung vorliegt, kann eine von einer Fraktionsvorsitzenden gegenüber dem Präsidium abgegebene schriftliche Erklärung über die Stellvertretung der Angehörigen der Fraktion zur Anwendung kommen. Diese Erklärung kann Regelungen auf unbestimmte Zeit beinhalten. Die Erklärung muss insbesondere Bestimmungen über die

vertretungsberechtigten Personen sowie deren Reihenfolge bei der Berücksichtigung als Stellvertreterinnen beinhalten.

- (6) Insofern für ein ordentliches Mitglied weder eine individuelle Vertretungsregelung nach Abs. 3 oder Abs. 4 noch eine fraktionsweite Vertretungsregelung nach Abs. 5 vorliegt, kann das Mitglied durch Kandidatinnen derselben Wahlliste bei der Wahl zum SP vertreten werden. In Konfliktfällen richtet sich die Reihenfolge der Vertretungsberechtigung unter den Kandidatinnen einer Wahlliste zunächst nach der Anzahl der Stimmen, welche die jeweilige Kandidatin bei der letzten Wahl zum SP erhalten hat. Bei gleicher Anzahl von Stimmen sind die Positionen der Kandidatinnen auf der Wahlliste in absteigender Reihenfolge maßgeblich.

§ 10 Rederecht; Antragsrecht; Stimmrecht

- (1) Rede-, Antrags- und Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder.
(2) Rede- und Antragsrecht haben die Angehörigen des AStA. Im Übrigen haben beratende Mitglieder sowie Mitglieder der Ausschüsse des SP Rede- und Antragsrecht, soweit sie in ihrer Funktion handeln.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Das SP tagt gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind gemäß § 26 Abs. 5 der Satzung stets Beratungen über Personalangelegenheiten.
(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann gemäß § 20 Abs. 4 lit. k beantragt werden, wenn ein Gegenstand der Beschlussfassung einer öffentlichen Behandlung entgegensteht.
(3) Die Angehörigen des AStA können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen des SP teilnehmen. Im Übrigen können die beratenden Mitglieder auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen des SP teilnehmen, sofern nicht Personalangelegenheiten behandelt werden.
(4) Unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelte Angelegenheiten sowie inhaltlicher Verlauf und Ergebnis der Beratungen unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Kapitel III. Anträge an das Studierendenparlament

§ 12 Anträge

Anträge sind gegenüber dem Präsidium mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag (fristgerecht) und unter Angabe der Antragstellerin, des Antragstitels, der Antragsforderung und einer Antragsbegründung in Textform (formgerecht) zu stellen.

§ 13 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind Anträge im Sinne des § 12, die für die Sitzung des SP nicht fristgerecht eingegangen sind.
(2) Der Antrag ist formgerecht gegenüber dem Präsidium in Textform zu stellen und hinsichtlich seiner Dringlichkeit zu begründen. Auf Beschluss wird er auf der Sitzung des SP behandelt.
(3) Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 14 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge haben einen besonderen inhaltlichen Bezug zum Antragstext eines anderen Antrags.
- (2) Änderungsanträge sind gegenüber dem Präsidium unter Angabe der Antragsforderung in Textform zu stellen. Für sie gilt keine Antragsfrist.

Kapitel IV. Gang der Verhandlung

§ 15 Redeliste

- (1) Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.
- (2) Während der Beratung über einen Antrag ist der Antragstellerin auf Wunsch grundsätzlich das Wort zu erteilen. Gleiches gilt bei Berichten für die berichtende Person.
- (3) Wird ein Antrag zur GO auf Schluss der Redeliste angenommen, so werden die Namen der auf der Redeliste stehenden Personen verlesen und es wird nach weiteren Wortmeldungen gefragt. Die Redeliste wird dann geschlossen.
- (4) Das Präsidium kann von der Redeliste abweichen, wenn ihm dies für den Fortgang der Verhandlung sinnvoll erscheint.

§ 16 Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge, die nicht allen anwesenden Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht wurden, sind durch das Präsidium vollständig zu verlesen.
- (2) Vor der Abstimmung eines Antrags ist die Debatte über den Antrag zu eröffnen, nach Schluss der Debatte ist über den Antrag abzustimmen. Das Präsidium hat das Stadium der Behandlung deutlich zu machen.
- (3) Änderungsanträge sind vor dem zu ändernden Antrag abzustimmen. Ein Änderungsantrag gilt als angenommen, soweit die Antragstellerin des zu ändernden Antrags den Änderungsantrag übernimmt.
- (4) Eine Antragstellerin kann ihren Antrag jederzeit zurückziehen. Jedes anwesende Mitglied kann einen zurückgezogenen Antrag übernehmen.

§ 17 Behandlung in mehreren Lesungen

- (1) Die folgenden Anträge werden in drei Lesungen behandelt:
 - a) Antrag auf Feststellung des Haushalts der Studierendenschaft,
 - b) Antrag auf Feststellung eines Nachtragshaushalts und
 - c) Antrag auf Änderung der Satzung.
- (2) Die erste Lesung stellt die Grundsatzdebatte, die zweite Lesung die Einzeldebatte und die dritte Lesung die Schlussdebatte dar. Die drei Lesungen müssen über mindestens zwei Sitzungen des SP verteilt sein.
- (3) Für die Grundsatzdebatte gilt:
 - a) die Beratung beschränkt sich auf Grundzüge des Antrags und dessen Begründung,
 - b) Änderungsanträge sind nicht zulässig,
 - c) Anträge zur GO auf Übergang in die zweite Lesung sind nicht zulässig,
 - d) Anträge zur GO auf Verweisung an einen Ausschuss, Vertagung der Behandlung oder Nichtbefassung sind zulässig,
 - e) die Debatte ist zu schließen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

- (4) Nach der Grundsatzdebatte kann der Antrag nicht mehr zurückgezogen werden. Wurde der Antrag in der Grundsatzdebatte in einen Ausschuss verwiesen, so ist nach Abschluss der Beratung im Ausschuss eine Einzeldebatte im SP nicht entbehrlich,
- (5) Für die Einzeldebatte gilt:
 - a) der Antrag wird abschnittsweise zur Beratung und Abstimmung gestellt,
 - b) Änderungsanträge sind zulässig,
 - c) die Debatte ist zu schließen, wenn keine Wortmeldungen oder Änderungsanträge mehr vorliegen.
- (6) Für die Schlussdebatte gilt:
 - a) der Antrag wird in seiner Gesamtheit nach dem Stand der Einzeldebatte beraten,
 - b) Änderungsanträge sind nicht zulässig,
 - c) das SP kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder beschließen, in die Einzeldebatte zurückzukehren,
 - d) die Debatte ist zu schließen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (7) Nach Beendigung der Schlussdebatte ist über den Antrag in seiner Gesamtheit abzustimmen.

§ 18 Abstimmungen

- (1) Vor der Abstimmung ist der Abstimmungsgegenstand zu nennen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen.
- (2) Falls zu einer Sache mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, ist die Abstimmung wie folgt durchzuführen:
 - a) Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge gegenstandslos.
 - b) Lässt sich ein weitergehender Antrag im Sinne von lit. a nicht feststellen, so bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung die Sitzungsleitung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.
- (3) Die Abstimmungsmöglichkeiten sind JA, NEIN und ENTHALTUNG.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Stimmen JA die der Stimmen NEIN übersteigt (einfache Mehrheit), sofern nicht durch die Satzung oder eine auf ihr beruhende Ordnung etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Anzahl der Stimmen JA die notwendige Anzahl erreicht.
- (5) Unmittelbar nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch die Sitzungsleitung kann bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Auszählung die Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.

§ 19 Wahlen

- (1) Diese GO regelt nach Maßgabe von § 12 Abs. 9 der Satzung das Nähere zu Wahlen im SP, ausgenommen die Wahl oder Abwahl der Angehörigen des AStA.
- (2) Wahlen erfolgen unbeschadet abweichender Regelungen der Satzung oder dieser GO grundsätzlich offen per Handzeichen.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt geheim.
- (4) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Liste der Kandidatinnen und fragt diese, sofern sie anwesend sind, ob sie die Kandidatur annehmen.
- (5) Vor der Wahl ist die Möglichkeit der Personalbefragung nach Maßgabe des § 12 Abs. 8 S. 1 der Satzung zu geben. Antrag zur GO auf Schluss der Personalbefragung ist zulässig.

- (6) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Wahlgänge, leitet die Stimmenauszählung, gibt nach dem Wahlgang das Abstimmungsergebnis bekannt und fragt die Gewählten, sofern sie anwesend sind, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Sofern mehrere Personen für dasselbe Amt kandidieren, kann jedes stimmberechtigte Mitglied bei der Wahl für dieses Amt für eine Kandidatin oder mit ENTHALTUNG stimmen. Gewählt ist die Kandidatin, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Sofern nur eine Person für ein Amt kandidiert, kann jedes stimmberechtigte Mitglied bei der Wahl für dieses Amt mit JA oder ENTHALTUNG stimmen. Eine Kandidatin ist gewählt, wenn sie mindestens eine Stimme JA erhält. Sofern es nicht die Wahl der Mitglieder des Präsidiums betrifft, können die Abstimmungsmöglichkeiten im Falle des S. 1 durch Antrag zur GO zu JA, NEIN und ENTHALTUNG geändert werden. In diesem Fall ist eine Kandidatin gewählt, wenn die Zahl der Stimmen JA die Zahl der Stimmen NEIN übersteigt.
- (9) Die Regelungen des Abs. 6 und des Abs. 7 gelten, sofern nicht durch die Satzung oder eine auf ihr beruhende Ordnung etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall ist eine Kandidatin gewählt, wenn die Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen bzw. der Stimmen JA die notwendige Anzahl erreicht.
- (10) Die Regelungen dieser GO zu Wahlen sind auf Abwahlen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass eine Abwahl die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erfordert.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung (Anträge zur GO)

- (1) Anträge zur GO befassen sich ausschließlich mit dem Gang der Verhandlung. Sie bedürfen grundsätzlich keiner besonderen Form und können jederzeit gestellt werden. Sie sind vorrangig zu behandeln.
- (2) Gegen Anträge zur GO kann Gegenrede erhoben werden. Bleibt Gegenrede aus, so gilt der Antrag als angenommen. Sofern Gegenrede erhoben wird, ist über den Antrag nach Anhörung je eines Beitrags für und wider den Antrag abzustimmen.
- (3) Wird der Antrag zur GO abgelehnt, so darf er während der Behandlung desselben TOP nicht von derselben Person wiederholt werden.
- (4) Als Anträge zur GO können insbesondere die folgenden Anträge gestellt werden:
 - a) Beschränkung der Redezeit,
 - b) Schluss der Redeliste,
 - c) Schluss der Debatte,
 - d) Schluss der Personalbefragung,
 - e) Vertagung eines Antrags oder eines TOP,
 - f) Nichtbefassung mit einem Antrag oder einem TOP,
 - g) Vertagung der Sitzung,
 - h) wörtliche Aufnahme eigener Redebeiträge ins Protokoll,
 - i) Überweisung eines Gegenstandes an einen Ausschuss oder eine Kommission,
 - j) Überweisung eines Antrags in die folgende Lesung,
 - k) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - l) Erteilung des Rederechts,
 - m) namentliche Abstimmung oder Wahl,
 - n) geheime Abstimmung oder Wahl,
 - o) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - p) Durchführung einer Pause,
 - q) Einführung eines neuen TOP,
 - r) Änderung der Reihenfolge der TOP.

§ 21 Ergänzende Regelungen zu Anträgen zur GO

- (1) Anträge zur GO gemäß § 20 Abs. 4 lit. a können die Redezeit auf nicht weniger als zwei Minuten beschränken.
- (2) Anträge zur GO gemäß § 20 Abs. 4 lit. e können für einen Antrag oder TOP nicht gestellt werden, wenn ein entsprechender Antrag zur GO auf einer vorangegangenen Sitzung bereits angenommen wurde.
- (3) Anträge zur GO gemäß § 20 Abs. 4 lit. e und f können nicht für ständige TOP oder Verschiedenes gestellt werden. Sie benötigen zu ihrer Annahme die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Anträgen zur GO gemäß § 20 Abs. 4 lit. h ist stattzugeben. Der Antrag ist zu Beginn des Redebeitrages zu stellen.
- (5) Anträge zur GO gemäß § 20 Abs. 4 lit. m und n können nicht von Angehörigen des AStA oder beratenden Mitgliedern gestellt werden.
- (6) Anträgen zur GO gemäß § 20 Abs. 4 lit. m bis p ist stattzugeben, mit der Maßgabe, dass die Dauer von Sitzungspausen durch das Präsidium auf ein angemessenes Maß zu beschränken ist.
- (7) Anträge zur GO gemäß § 20 Abs. 4 lit. r benötigen zu ihrer Annahme die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Wer bereits zur Sache gesprochen hat, ist nicht berechtigt, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen. Wird einem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, bleibt das Recht des AStA auf Anhörung davon unberührt.

Kapitel V. Protokollführung

§ 22 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung des SP ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird grundsätzlich von der stellvertretenden Präsidentin erstellt. In ihrer Abwesenheit ist eine Protokollantin zu bestimmen.
- (2) Durch Antrag zur GO kann festgelegt werden, dass das Präsidium eine Audioaufzeichnung von der jeweiligen Sitzung des SP anfertigt, welche ausschließlich zur Anfertigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung verwendet werden darf und unverzüglich nach dessen Genehmigung vernichtet werden muss.
- (3) Das Protokoll soll den Ablauf der Sitzung wiedergeben. Es soll mindestens folgende Informationen enthalten:
 - a) Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Anwesenheit der ordentlichen Mitglieder, ihre Fraktionszugehörigkeit und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 - c) während der Sitzung angezeigte Stellvertretungen gemäß § 9,
 - d) die Antragstexte der Anträge, Dringlichkeitsanträge und Änderungsanträge oder eindeutige Verweise auf die behandelten Anträge,
 - e) alle Abstimmungsergebnisse,
 - f) den überwiegenden sinngemäßen Inhalt der Redebeiträge,
 - g) gegebenenfalls Sondervoten,
 - h) gegebenenfalls persönliche Erklärungen und
 - i) ein Verzeichnis der beigefügten Anlagen,
- (4) Nichtöffentliche Beratungen sind in einem gesonderten „Nichtöffentlichen Protokoll“ festzuhalten. Über ihren Inhalt kann nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden.

- (5) Das Protokoll einer Sitzung des SP ist den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzusenden und dem SP auf der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll der jeweils letzten Sitzung des SP in einer Legislaturperiode ist abweichend von Satz 1 dem nachfolgenden SP auf seiner zweiten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Das Protokoll ist spätestens sieben Kalendertage nach der Genehmigung in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 23 Sondervoten

- (1) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung des SP vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach der entsprechenden Sitzung in Textform beim Präsidium einzureichen.
- (2) Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen.

§ 24 Persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erklärungen beziehen sich auf Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die Person der Erklärenden getätigt wurden. Sie dürfen keine Ausführungen zu einer inhaltlichen Angelegenheit enthalten.
- (2) Wer Rederecht im SP hat, kann persönliche Erklärungen fürs Protokoll abgeben. Diese müssen in Textform beim Präsidium eingereicht werden.
- (3) Eine Abstimmung über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 25 Archiv

- (1) Der AStA verwahrt die Protokolle und Beschlüsse des SP sowie die Satzung mit ihren Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung in chronologischer Reihenfolge.
- (2) Allen Studierenden und allen Angehörigen und Mitarbeiterinnen des AStA ist Einblick zu gewähren.
- (3) Unterlagen, die älter als zehn Jahre sind, können dem Archiv der RUB überlassen werden.
- (4) Das Präsidium trägt Sorge dafür, dass in seiner Amtszeit anzufertigende Protokolle nebst Anlagen des SP und der Ausschüsse des SP vollständig sind, und übergibt diese zur Verwahrung an den AStA. Die Vorsitzende eines Ausschusses trägt Sorge dafür, dass in ihrer Amtszeit anzufertigende Protokolle nebst Anlagen des Ausschusses des SP vollständig sind, und übergibt diese zur Weiterleitung an das Präsidium.

Kapitel VI. Ausschüsse

§ 26 Besetzung der Ausschüsse

- (1) Die Besetzung der Ausschüsse mit ordentlichen und beratenden Ausschussmitgliedern sowie Stellvertretungen richtet sich nach den Bestimmungen von § 13 der Satzung.
- (2) Der Vorschlag zur Besetzung eines Ausschusses ist durch eine Fraktionsvorsitzende in Textform beim Präsidium einzureichen. Dem Vorschlag kann eine Reihenfolge der

Stellvertretung beigelegt werden. Andernfalls bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen.

- (3) Die Abstimmung über die Besetzung eines jeden Ausschusses findet unter Zugrundelegung der Vorschläge aller Fraktionen gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung in einem Wahlgang statt.
- (4) Sofern eine Fraktion aus einem Zusammenschluss von Fraktionen gemäß § 3 Abs. 5 entstanden ist, so gelten die den ursprünglichen Fraktionen zustehenden Vorschlagsrechte zur Bestimmung von ordentlichen Ausschussmitgliedern als an die gemeinsame Fraktion abgetreten im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 2 der Satzung.
- (5) Sofern eine Fraktion aus einem Zusammenschluss von Fraktionen gemäß § 3 Abs. 5 entstanden ist, so fällt der neuen Fraktion ein Vorschlagsrecht zur Bestimmung von beratenden Ausschussmitgliedern in der kumulierten Anzahl der ursprünglichen Fraktion des Zusammenschlusses zu.

§ 27 Allgemeine Bestimmungen zu Ausschüssen

- (1) Die Wahl oder Abwahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt unter entsprechender Anwendung der Regelungen gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Die Regelungen von §§ 5-8, §§ 10-15, §§ 17-23 ausgenommen § 19 Abs. 3, §§ 30-31, §§ 34-35 sind für die Arbeit der Ausschüsse entsprechend anzuwenden, sofern die Satzung, diese GO oder eine aus der Satzung abgeleitete Ordnung nichts Abweichendes regeln.
- (3) Die beratenden Mitglieder des SP sind im Rahmen der Arbeit der Ausschüsse den beratenden Ausschussmitgliedern gleichgestellt.
- (4) Ausschussberichte vor dem SP müssen auch die Meinung der Minderheit berücksichtigen.

§ 28 Besondere Bestimmungen zu Ausschüssen

- (1) Sofern das SP auf Grundlage der Prüfung des Rechtsausschusses gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung Mängel in einer Fachschaftssatzung oder Geschäftsordnung einer Fachschaft feststellt, ist diese Feststellung der Vorsitzenden des AStA als Rechtsaufsicht der Studierendenschaft gemäß § 22 Abs. 3 der Satzung mitzuteilen.
- (2) Das SP kann auf Antrag für die Jahresabschlussprüfung gemäß § 46 Abs. 7 der Satzung zusätzlich zum Haushaltsausschuss Kassenprüferinnen benennen. Die Aufsicht über die Arbeit der Kassenprüferinnen obliegt dem Haushaltsausschuss.

Kapitel VII. Schlussbestimmungen

§ 29 Befristete Unterbrechung

- (1) Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht gewährleistet werden kann, kann das Präsidium die Sitzung befristet unterbrechen.
- (2) Im Falle einer Unterbrechung ist die Sitzung mit der festgestellten Tagesordnung fortzusetzen, ohne dass Ankündigungs- oder Ladungsfristen einzuhalten sind. Zeitpunkt und Ort der Fortsetzung sind bei der Unterbrechung bekannt zu geben.
- (3) Unterbrechungen dürfen nicht über mehr als 72 Stunden hinweg erfolgen. Wird diese Zeit überschritten, gilt die Unterbrechung als Schließung.

§ 30 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Präsidium übt gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung während den Sitzungen des SP das Hausrecht aus. Es ist befugt Störungen zu unterbinden oder Dritte damit zu beauftragen.
- (2) Wird eine Sitzung des SP durch das Verhalten einer anwesenden Person gestört und bleibt ein Ordnungsruf erfolglos, so kann das Präsidium der störenden Person das Rederecht entziehen oder sie von der Sitzung ausschließen.

§ 31 Sitzungen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation; Umlaufbeschlüsse

- (1) Die Ausschüsse und Kommissionen des SP können nach Maßgabe von § 49 der Satzung in elektronischer Kommunikation tagen; sie können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren fassen.
- (2) Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, so ist das Abstimmungsergebnis unverzüglich nach Schluss der Abstimmung Mitgliedern des Gremiums bekanntzumachen. Sofern Inhalt und Ergebnis der Abstimmung nicht gemäß § 11 der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, ist das Abstimmungsergebnis binnen eines Monats hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (3) Abs. 1 gilt für das SP nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 S. 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung entsprechend. Die Präsidentin hat dabei das Stattfinden der Sitzung in Präsenz anzustreben, eine Abweichung von einer Sitzung in Präsenz ist zulässig, wenn die Sitzung ihrer Einschätzung nach nicht in Präsenz stattfinden kann.
- (4) In den Fällen von § 5 Abs. 6 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 S. 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung müssen Online-Hilfsprogramme eingesetzt werden, welche keine Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten einzelner Personen zulassen.

§ 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Soweit in dieser GO eine hochschulöffentliche Bekanntmachung gefordert wird, so erfolgt diese durch Online-Publikation auf der Internetpräsenz des SP oder des jeweiligen Ausschusses des SP.

§ 33 Kommunikation; Datenschutz

- (1) Die ordentlichen Mitglieder teilen dem Präsidium ihre aktuellen E-Mail-Adressen mit. Diese sind durch das Präsidium ausschließlich zur Erfüllung seiner Amtspflichten zu verwenden.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder des SP erfolgt, soweit sie in der Satzung oder einer aus der Satzung abgeleiteten Ordnung vorgesehen ist, nach den Bestimmungen von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c und e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG.

§ 34 Auslegung dieser Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der GO während einer Sitzung des SP entscheidet das Präsidium.

- (2) Gegen die Auslegung des Präsidiums kann Einspruch beim Hauptausschuss erhoben werden. Dieser hat innerhalb von zwei Wochen über den Einspruch zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung gilt die Entscheidung des Präsidiums.
- (3) Fristen zur Einladung gemäß § 5 Abs. 4 und zur Stellung von Anträgen gemäß § 12 stellen Rückwärtsfristen in analoger Anwendung zu §§ 187, 188 BGB dar. Die Berechnung erfolgt dergestalt, dass der Sitzungstag als Fristbeginn analog zu § 187 Abs. 1 BGB gilt und die angegebene Anzahl von Kalendertagen analog zu § 188 Abs. 1 BGB einen Zeitraum in der Vergangenheit des fristauslösenden Ereignisses darstellt, außerhalb dessen die jeweils beschriebene Handlung vorgenommen sein muss.

§ 35 Abweichung von dieser Geschäftsordnung

Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder abgewichen werden. Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.

§ 36 Änderung, Inkrafttreten und Gültigkeit dieser GO

- (1) Eine Änderung dieser GO oder die Verabschiedung einer neuen GO bedarf der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Sie tritt jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese GO bleibt in Kraft, bis sie geändert oder durch eine neue GO ersetzt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 20.04.2023.

Bochum, den 11.05.2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul